

Auf zum Weihnachtsmarkt

Glockenläuten, Sternfunkeln, Glühwein ... Mit verlockenden Düften, weihnachtlichen Klängen und Lichterglanz verwandelt sich das Herz der Stadt noch bis zum 20. Dezember 2023 in einen Ort der Vorfreude auf die schönste Zeit des Jahres. Kommen Sie vorbei, schlendern Sie gemütlich über den festlich dekorierten Marktplatz und genießen Sie an allen Ecken weihnachtliche Köstlichkeiten. Auf dem kuscheligen Marktplatz lässt sich bei geselligem Treiben eine wundervolle Vorweihnachtszeit genießen.

Die Highlights in diesem Jahr sind ein Kettenkarussell und ein Wikingerwochenende auf dem Museumshof. Die Programmhöhepunkte können im [Veranstaltungskalender](#) der Stadt Aschersleben nachgelesen werden.

Öffnungszeiten: Mo - Do 11 Uhr - 20 Uhr,
Fr + Sa 11 Uhr - 21 Uhr, So 13 Uhr - 20 Uhr

Hinweis in eigener Sache

Da der Wochenspiegel zum 31.01.2024 eingestellt wird, entfällt für die Stadt Aschersleben das Medium zur Bekanntmachung der Tagesordnungen für die Stadtrats-, Ausschuss- und Ortschaftsratsitzungen. Die Bekanntmachungen sollen vorübergehend in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Aschersleben, veröffentlicht werden.

Diese Bekanntmachungen sollen nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zukünftig im "Amtsblatt der Stadt Aschersleben" erfolgen.



Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Silvester

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Verwaltung sowie der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung bleiben in der Zeit vom 27.12.-29.12.2023 geschlossen. Wir bitten Sie, geplante oder auch notwendige Behördengänge vor Weihnachten bzw. zu Beginn des neuen Jahres zu erledigen. Ab dem 02. Januar 2024 stehen Ihnen die Verwaltung der Stadt Aschersleben sowie die Mitarbeitenden des Eigenbetriebes wieder zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Gez. S. Amme, Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug/Auslage:

Redaktion:

Kontakt:

Nächster planmäßiger Erscheinungstermin:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
nach Bedarf

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,
Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

08. März 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

1.	Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt	2
2.	Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Aschersleben GmbH	3
3.	Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)	6
4.	Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)	16
5.	Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben	19
6.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)	19
7.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)	27
8.	Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024	30
9.	Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2024 - 2032	30
10.	Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrsatzung)	30
11.	Satzung der Stadt Aschersleben über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Marktsatzung)	39
12.	Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA in Aschersleben	44
13.	Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA in Aschersleben - Satzungsbeschluss	45
14.	Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet - PV-Anlage An der neuen Siedlung“ im OT Freckleben, Stadt Aschersleben	47
15.	Ausbaubeschluss „Zeisigweg/Meisenweg“ in Aschersleben	47
16.	Grundsatzbeschluss zum Teilverkauf des Bildungszentrums Bestehornpark	49
17.	Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen	49
18.	Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben	49
19.	Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben	49
20.	Jahresabschluss 2022 der Aschersleber Kulturanstalt (AöR)	50
21.	Änderung der Eintrittspreise für den Zoo Aschersleben zum 01.01.2024	53

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

22.	Öffentliche Bekanntmachung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren, Schackenthal-Klein Schierstedt, Landkreis: Salzlandkreis, Verf.Nr. SLK 042	53
-----	--	----

III. Sonstige Mitteilungen (u.a. neue Öffnungszeiten im Ballhaus ab 01.01.2024) ab Seite 54

I. BEKANNTMACHUNGEN DER STADT ASCHERSLEBEN

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.

November 2023 die Ernennung des Kameraden Thomas Herschel, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schierstedt mit Wirkung ab 01.12.2023 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

Jahresabschluss 2022

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Str. 26
06449 Aschersleben

Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung

(Beschluss Nr. 11/2023)

Feststellung der Jahresabschlüsse 2022

Wir, die unterzeichnenden Gesellschafter der Stadtwerke Aschersleben GmbH, sind die alleinigen

Gesellschafter dieser Gesellschaft. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 48 Abs. 2 GmbHG erklären wir uns mit der Beschlussfassung in Textform einverstanden und beschließen in Textform einstimmig wie folgt:

Stadtwerke Aschersleben GmbH

- 1) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Stadtwerke Aschersleben GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 47.468.494,68 EUR und einem Jahresüberschuss von 1.857.888,28 EUR festgestellt.
- 2) Vom Jahresüberschuss werden 928.944,14 EUR an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile ausgeschüttet und 928.944,14 EUR werden den Gewinnrücklagen zugeführt. Der Ausschüttungstermin ist der 2. November 2023.
- 3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
- 4) Die Geschäftsführerin, Frau Brigitte Klopstein, wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
- 5) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist gemäß § 7 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH ermächtigt, nachfolgenden Gesellschafterbeschlüssen der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH zuzustimmen.

ASCANETZ GmbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der ASCANETZ GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.350.818,62 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 EUR enthält den aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 19. Januar 2007 an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuführenden Gewinn in Höhe von 983.669,19 EUR.
- c) Dem Geschäftsführer, Herrn Hjalmar Lindner, wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH wird mit einer Bilanzsumme von 863.467,94 EUR und einem Jahresüberschuss von 21.118,66 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 21.118,66 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.
- c) Dem Geschäftsführer Herrn Mike Eley und der Geschäftsführerin Frau Brigitte Klopstein wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, – bestehend

aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum

31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahres-

abschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung ge-

wonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3

Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Leipzig, den 31. Mai 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Werner Horn gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Dezember 2023 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung, Zimmer 203, der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Str. 26, 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr
öffentlich aus.

gez. Brigitte Klopstein

Geschäftsführerin

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben beschlossen:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung als rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage:
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).
- (3) Die Stadt stellt zum Zweck der zentralen Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (4) Grundstücksanschluss im Sinne des Abs. 2 Buchstabe b) ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal (Sammler) bis einschließlich des Revisionsschachtes/der Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück.

Sollte im Einzelfall ein Revisionsschacht/eine Reinigungs- bzw. Prüfföffnung auf dem zu entwässernden Grundstück aus technischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich sein, umfasst der Grundstücksanschluss den Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung des
- a) Schmutzwassers und/oder
 - b) des Niederschlagswassers
- für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt
- a) die im jeweiligen Erhebungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 6);
 - b) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechende Wasserzähler ermittelt. Bei

dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlich zuständigen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechenden und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie der Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 4 hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten der Stadt bis zum 31.12. anzuzeigen, sofern der Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurde.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht mehr statt (Ausschlussrecht). Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis

der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechende und auf seine Kosten eingebaute messrichtig funktionierende Abwassermesseinrichtung oder Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) zu führen:

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist der Einbau einer Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Abzugsmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen und deren Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Einbau der Messeinrichtung ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen.

Die Messeinrichtung wird durch den Eigenbetrieb abgenommen und verplombt.

Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr

in Höhe von 35,96 Euro berechnet.

Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist die Messeinrichtung durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten rechtzeitig zu erneuern.

Die Kosten für jede weitere Abnahme hat ebenfalls der Gebührenpflichtige zu tragen.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten und/oder teilbefestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der Fläche werden für die Niederschlagswassergebührenerhebung die folgend genannten Flächengruppen mit verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

a) Dächer einschließlich Dachüberstand	
- vollständig versiegelt, Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (Dachziegel, Dachpappe, Blechdach, Faserplattendach, Solaranlagen)	Faktor 1,0
- teilversiegelte Dächer mit Überlauf (Kiesdächer, Gründächer)	Faktor 0,5
b) - voll befestigte Flächen	
Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. ä.), Verbundpflaster, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung, Pflaster mit einer durchgängigen Fugenbreite geringer als 15 mm	Faktor 1,0
- teilbefestigte Flächen (Ökopflaster, Splittfugenpflaster, Porenpflaster mit einer durchgängigen Fugenbreite größer als 15 mm oder Steine mit Sickeröffnung)	Faktor 0,5
- schwach befestigte Flächen, Rasengitter, Kies- und Schotterdecken	Faktor 0,0
c) Zisternen mit Überlauf in die Kanalisation	
- nutzbares Speichervolumen < 30 l/m ²	Faktor 0,9
- nutzbares Speichervolumen > 30 l/m ²	Faktor 0,3
- (3) Die Summe der sich nach Abs. 1 und 2 ergebenden Fläche ist auf volle 5 m² abzurunden.
Je 5 m² bebaute/bzw. überbaute und/oder befestigte Fläche sind eine Berechnungseinheit.
- (4) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung

zung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (5) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. eines jeden Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, gelten die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt.

- (6) Wird die Art der Befestigung und/oder die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (7) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 oder 6 nicht nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 3,07 Euro je eingeleitetem m³ Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,49 Euro je volle 5 m² überbauter bzw. bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertig Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) derjenige, der die mit der öffentlichen zentralen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige gebührenpflichtig, der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte;
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, bei Wohnungs- oder Teileigentum derjenige, der Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 20. 12. 1999 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v.

§ 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebüh-

renspflicht mit erfolgter Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9 Vorausleistungen/Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleis-

tungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum entfallenden Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Termin festgelegt ist.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Abwasserbeitrag

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt von den Beitragspflichtigen einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Abwasserbeiträge sind die Gegenleistung für die durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erwachsenden Vorteile.

Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischverfahren sowie im Trennverfahren.

- (3) Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem selbst zu tragen.
- (4) Der Abwasserbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können;
 2. für das Grundstück besteht nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht und

3. für das Grundstück muss

(a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss es nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 13

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. 02. 2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise

baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1.) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

2.) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3.) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4.) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5.) die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie dazu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingär-

ten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze oder Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7.) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8.) die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9.) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern

nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,

a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,

b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**§ 14
Beitragsmaßstab für die
Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird bei der Niederschlagswasserbeseitigung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

- (2) Die Grundstücksfläche ist gemäß § 13 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 1,0

6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

**§ 15
Beitragsatz**

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 1,59 Euro; |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 4,62 Euro |

je m² beitragspflichtiger Fläche.

**§ 16
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 07. 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

**§ 17
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich, und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

§ 18 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
 - a) die Bezeichnung des Beitrages,
 - b) den Namen des Beitragsschuldners,
 - c) die Bezeichnung des Grundstückes,
 - d) den zu zahlenden Betrag,
 - e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - h) den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen (§ 13 a Abs. 1 Satz 3 KAG LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 der Satzung) sowie
 - i) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 19 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 KAG LSA zurück verlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Abwasseranlage bis

zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

§ 20 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in §§ 13 und 14 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 15 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21 Billigkeitsregelungen

- (1) Bei der Erhebung der Abwasserbeiträge für Anlagen der Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung werden übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, nach Maßgabe der folgenden Sätze nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße im Stadtgebiet von Aschersleben von 963,65 m² liegt, also 1.252,75 m² beträgt oder überschreitet. Bei übergroßen Grundstücken wird eine Fläche von 1.252,75 m² in vollem Umfange, die darüber hinausgehende Grundstücksfläche lediglich zur Hälfte herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und

b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.

- (4) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange

- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Stadt kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Abwasserbeitrag gemäß § 13 a Abs. 5 KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 22 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem öffentlichen Hauptkanal in der Straße bis zum zu entwässernden Grundstück gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung.

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse werden auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 23 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 15, 18 Abs. 3, 19, 20 sowie § 21 gelten entsprechend.

§ 24 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26 Einbeziehung Dritter

- (1) Die Stadt bedient sich bei der Anforderung von Gebühren, Beiträgen, Kostenersatzausgleich und Vorauszahlungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben.

Dieser berechnet im Namen und auf Rechnung der Stadt die Abgaben nach dieser Satzung, ermittelt die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Abgabenbescheide.

- (2) Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 3 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 3 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kernstadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

§ 27 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 28 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 5 der Stadt die Wassermen-

gen nicht bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres anzeigt, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden;

2. entgegen § 4 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt die Daten der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten oder der abflusswirksamen Fläche mitteilt;

3. entgegen § 4 Abs. 6 nicht innerhalb eines Monats der Stadt unaufgefordert Veränderungen der Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche mitteilt;

4. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder der Stadt nicht die erforderlichen Unterlagen und Daten überlässt;

6. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 oder § 27 Abs. 1 Satz 2 verhindert, dass die Stadt oder der von ihr Beauftragte das Grundstück zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen betreten kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7. entgegen § 27 Abs. 1 als Beitrags- und Gebührenpflichtiger die für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erteilt oder Daten und Unterlagen nicht überlässt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabenverkürzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 30

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung vom 02. 06. 2021 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. 07. 2020 (GVBl. LSA S. 572, 574) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen zur Behandlung von Abwässern aus Mietchemietoiletten, des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich Fäkal-schlamm in der jeweils geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung eine Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung Abwassergebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

- (1) Die Abwassergebühr für das Auspumpen, Abfahren und Beseitigen der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Frischwasser.

Als bezogenes Frischwasser gelten

a) die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechende Wasserzähler ermittelte Wassermenge;

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge; Wassermengen, die nach erfolgter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließlich für die Bewässerung des Grundstücks entnommen wurden, bleiben außer Betracht.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt; so wird die Wassermenge von der Stadt unter

Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (2) Die Wassermengen nach Abs. 1 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen, sofern die Wasserzähler nicht zusammen mit einem Beauftragten der Stadt abgelesen wurden. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei der Stadt einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere Wasserzähler (Messeinrichtungen) geführt werden, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die besonderen Wasserzähler sind durch den Gebührenpflichtigen fachgerecht einbauen zu lassen, und der Einbau ist dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Die Wasserzähler werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben Gebühren in Höhe von 35,96 Euro berechnet. Mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist sind die Wasserzähler durch den Gebührenpflichtigen rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt ebenfalls der Gebührenpflichtige. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Sofern der Nachweis nicht durch besondere Wassermesser geführt werden kann, kann die Stadt nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (4) Die Abwassergebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und im zentralen Klärwerk gereinigt wird.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm.

- (5) Die Abwassergebühr beträgt
- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 12,98 Euro je m³ bezogenem Frischwasser;
 - b) für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 15,74 Euro je m³ entnommenem Schlamm.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist daneben auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Teil der Gebühr. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über einen Wechsel in der Gebührenpflicht ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen rechtzeitig unter Beachtung des § 8 Abs. 4 zu veranlassen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet an dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird oder die Zuführung von Abwasser endet und der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben dies schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für abflusslose Gruben entsteht die Gebührenschuld am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
Für Kleinkläranlagen entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung des Gebührenpflichtigen erfolgt durch Bekanntgabe eines Heranziehungsbescheides.
- (2) Auf die gemäß § 5 nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für abflusslose Gruben sind Abschlagszahlungen am 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. sowie 15.12. des laufenden Jahres zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkal-schlamm erfolgt auf Grund der Lieferscheine eine geson-derte Abrechnung nach jeder erfolgten Entleerung.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Be-kanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fällig-keit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Gebühren werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsor-gung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschers-leben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.

§ 7 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührensuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fäl-ligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von An-sprüchen aus dem Gebührensuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Auskunftspflicht/Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Ab-wasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

- (2) Die Stadt und ihre Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln.

Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfan-ge zu helfen.

- (3) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grund- stücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu ge-währen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt oder ihren Beauftragten sowohl vom Veräuße-rer, als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die ASCANETZ GmbH hat anstelle der Abgabepflichti-gen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in der Kern-stadt von Aschersleben gegen Kostenerstattung mitzutei-len.

Die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mittel-deutschland mbH hat anstelle der Abgabepflichtigen die Wasserzählerstände gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 für die Verbräuche der Gebührenpflichtigen in den Ortschaf-ten Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Mehringen und Westdorf gegen Kostenerstattung mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhe-bung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert oder

3. entgegen § 8 Abs. 3 den ungehinderten Zugang zu den auf dem Grundstück vorhandenen Abwasseranlagen nicht gewährt oder

4. entgegen § 8 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wer-den verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung vom 25. 11. 2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 01. 12. 2021 wird wie folgt geändert:

- § 32 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„(5) Wahlgrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 27 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 und 2 herzurichten.“
- § 32, Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Urnen- und Erdreihengrabstellen werden der Reihe nach belegt. Für die Grabstellenabgrenzung sind Einfassungen notwendig. Für einen reibungslosen Ablauf sowie wegen der einheitlichen Gestaltung der direkt aneinandergrenzenden Grabstellen, werden diese Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Die hierbei anfallenden Kosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.“
- Die bisherigen § 32 Abs. 6 und 7 werden zu § 32 Abs. 7 und 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Steffen Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschnldner

- Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 - der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - der die Gebährenschnld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebährenschnld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- Zur Zahlung der Benutzungsgebüh ist derjenige verpflichtet,
 - der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 - der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushängung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.11.2020 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.12.2021 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023


Steffen Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidmannstraße ab dem 01.01.2024

Das Gebührenverzeichnis ist den Seiten 21 bis 26 zu entnehmen.

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmanstraße ab dem 01.01.2024

1. Erdreihengräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.175,57 €

2. Erdwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre) 496,99 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung 49,70 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 999,48 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 66,63 €
- 2.5. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.465,69 €
- 2.6. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 97,71 €
- 2.7. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 1.919,48 €
- 2.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung 127,97 €
- 2.9. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) 3.305,69 €

- | | | |
|-------|--|----------|
| 2.10. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung | 220,38 € |
| 2.11. | Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus | 133,68 € |

3. Urnenreihengräber

- | | | |
|------|--|------------|
| 3.1. | Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 998,70 € |
| 3.2. | Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.392,93 € |

4. Urnenwahlgräber

- | | | |
|------|---|------------|
| 4.1. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.164,91 € |
| 4.2. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung | 77,66 € |
| 4.3. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP), (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.799,21 € |
| 4.4. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung | 119,95 € |
| 4.5. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten), (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 3.122,03 € |
| 4.6. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) je Jahr der Verlängerung | 208,14 € |
| 4.7. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 2.104,12 € |

4.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlängerung	140,27 €
4.9. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.164,91 €
4.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	77,66 €
4.11. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten, pflegefrei (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.341,83 €
4.12. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	89,46 €
4.13. Nutzungsgebühr für ein Reerdigungsgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.306,32 €
4.14. Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Reerdigungsgrabes je Jahr der Verlängerung	87,09 €
4.15. Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.368,99 €
4.16. Nutzungsdauer für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	91,27 €
4.17. Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus	133,68 €

5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.269,29 €
---	------------

6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	997,79 €
--	----------

7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

7.1. Unterhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe, pro Jahr	55,20 €
7.2. Unterhaltung Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr	82,80 €

8. Bestattungsgebühren

8.1. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von	
a) Erdgrabstellen	577,63 €
b) Urnengrabstellen	143,90 €
c) Kindergrabstellen	162,30 €
8.2. Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	36,80 €

9. Benutzungsgebühren

9.1. Kapelle/ Waldkapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)	
a) Gebühr je Trauerfeier, Montag - Freitag	104,33 €
b) Gebühr je Trauerfeier, Samstag	156,49 €
9.2. Nutzung Urnenraum	22,36 €

10. Sonstige Leistungen

10.1.	Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne	82,80 €
10.2.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	113,72 €
10.3.	Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	181,50 €
10.4.	Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	69,27 €
10.5.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	181,50 €
10.6.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	315,96 €
10.7.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	335,97 €
10.8.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	57,79 €
10.9.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)	39,39 €
10.10.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urnen- gemeinschaftsgrabanlage (UGA)	39,39 €
10.11.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	113,72 €
10.12.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	158,17 €
10.13.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	180,39 €
10.14.	Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	69,27 €
10.15.	Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	39,39 €
10.16.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	113,72 €
10.17.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle (pflegefrei)	113,72 €
10.18.	Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	71,90 €

10.19.	Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	95,20 €
10.20.	sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	47,60 €
10.21.	Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,71 €
10.22.	Bearbeitungsgebühr für Graberwerb bei bestehenden Nutzungsrechten	47,60 €
10.23.	Pflanzung und Pflege eines Jungbaumes (Wuchshöhe 1,25 bis 2,00m)	312,50 €
10.24.	Pflanzung und Pflege eines Baumes (Stammdurchmesser 14/16cm)	498,00 €

11. Grabmalgebühren

11.1.	Genehmigung eines Grabmales	23,80 €
11.2.	Genehmigung einer Grabeinfassung	23,80 €
11.3.	Genehmigung eines Grabmals und einer Einfassung	47,60 €

12. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

12.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €
------	------------------------------------	---------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG- LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) beschlossen:

§ 1 Gebührenschrift

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drodendorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschrift

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschrift gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschrift eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschriftliche.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschriftliche entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschriftliche an den Gebührenschriftliche, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenschriftliche fällig, sofern im Gebührenscheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung-Ortsteile) vom 25.11.2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023


Steffen Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis für die Benutzung der Ortsteilfriedhöfe Drodendorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen der Stadt Aschersleben ab dem 01.01.2024

Siehe Seite 28 und 29

Gebührenverzeichnis
für die Benutzung der Ortsteilfriedhöfe Drohndorf,
Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen,
Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf,
Wilsleben und Winnigen der Stadt Aschersleben
ab dem 01.01.2024

1. Wahlgräber

1.1.	Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	235,45 €
1.2.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	826,14 €
1.3.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	55,08 €
1.4.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1107,02 €
1.5.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	73,80 €

2. Urnenwahlgräber

2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	706,94 €
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	47,13 €
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1177,46 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)	78,50 €

3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	765,22 €
--	----------

4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

4.1. Trauerhallennutzung <i>(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)</i>	61,18 €
--	---------

5. Sonstige Leistungen

5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	80,91 €
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	73,78 €
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	119,55 €
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	179,11 €
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	58,22 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

6.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €
---	---------

Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 94 Abs. 2 Nr. 2 und § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. 12. 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie der §§ 1, 4 und 6 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. 12. 2022 (BGBl. I S. 2294), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2024 beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsigel

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2024 – 2032

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 29.11.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2024 – 2032.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, bei eventuellen Änderungen zur Haushaltssatzung 2024 das Konsolidierungskonzept entsprechend dem Beschluss zur Haushaltssatzung zahlenmäßig anzupassen.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA. S. 209) i. V. m. den §§ 1f., 6, 8ff., 14f., 18 und 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.09.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Name der Feuerwehr
- § 2 Gliederung der Feuerwehr
- § 3 Aufgaben der Feuerwehr
- § 4 Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr
- § 5 Dienst in der Feuerwehr
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr
- § 7 Ausbildung in der Feuerwehr
- § 8 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 9 Austritt aus der Feuerwehr
- § 10 Disziplinarmaßnahmen
- § 11 Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 12 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr
- § 13 Kinderfeuerwehr
- § 14 Jugendfeuerwehr
- § 15 Reserveabteilung
- § 16 Alters- und Ehrenabteilung
- § 17 Fördernde Mitglieder
- § 18 Pflichtfeuerwehr
- § 19 Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)
- § 20 Vorschlagswahlen und Berufung in Funktionen
- § 21 Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr
- § 22 Zusammenkünfte der Feuerwehr
- § 23 Schadensersatz und Unfallversicherung
- § 24 Versorgung der Einsatzkräfte
- § 25 Jubiläumswendungen
- § 26 Sprachliche Gleichstellung
- § 27 Inkrafttreten

**§ 1
Art und Name der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Aschersleben unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistungen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse eine Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus folgenden Ortsfeuerwehren:
- a) Aschersleben,
 - b) Drohndorf,
 - c) Freckleben,
 - d) Mehringen,
 - e) Neu Königsau,
 - f) Schackstedt (Schackenthal und Schackstedt),
 - g) Schierstedt (Klein Schierstedt und Groß Schierstedt),
 - h) Westdorf
 - i) Wilsleben,
 - j) Winnigen.
- (3) Die Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben“. Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung:
- a) Ortsfeuerwehr Aschersleben,
 - b) Ortsfeuerwehr Drohndorf,
 - c) Ortsfeuerwehr Freckleben,
 - d) Ortsfeuerwehr Mehringen,
 - e) Ortsfeuerwehr Neu Königsau,
 - f) Ortsfeuerwehr Schackstedt,
 - g) Ortsfeuerwehr Schierstedt,
 - h) Ortsfeuerwehr Westdorf
 - i) Ortsfeuerwehr Wilsleben,
 - j) Ortsfeuerwehr Winnigen

**§ 2
Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr besteht aus den Einsatzabteilungen.
- (2) Die Einsatzabteilungen gliedern sich gemäß dem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Löschzüge und Löschgruppen.

Neben den Löschzügen und den Löschgruppen nach Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr bestehen drei gebietsbezogene Löschzüge, die für folgende Ortschaften zuständig sind und nachfolgende Bezeichnung führen:

Löschzug Nord ist zuständig für die Ortschaften

- a) Neu Königsau
- b) Wilsleben
- c) Winnigen

Löschzug Mitte ist zuständig für die Ortschaften

- a) Aschersleben
- b) Groß Schierstedt
- c) Klein Schierstedt
- d) Westdorf

Löschzug Süd ist zuständig für die Ortschaften

- a) Drohndorf
- b) Freckleben
- c) Mehringen
- d) Schackenthal
- e) Schackstedt

- (3) Der Feuerwehr können nachfolgende Abteilungen angegliedert werden:
- 1. Alters- und Ehrenabteilung,
 - 2. Kinderfeuerwehr,
 - 3. Jugendfeuerwehr und
 - 4. Reserveabteilung.

**§ 3
Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Aufgaben der Feuerwehr im Sinne des BrschG sind:
- 1. Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
 - 2. Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
 - 3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie bei Notständen,
 - 4. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 5. Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten (Brandschutzerziehung) sowie
 - 6. Gestellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Zu feuerwehrfremden Aufgaben darf die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Stadt Aschersleben möglich, wenn die Erfüllung der Aufgaben im Interesse der Feuerwehr liegt und dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

**§ 4
Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme von Bewerbern in den aktiven Dienst der Feuerwehr sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres aber noch nicht des 67. Lebensjahres,
 2. gesundheitliche Geeignetheit für den Feuerwehrdienst, die ggf. durch eine betriebsärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
 3. persönliche Geeignetheit, diese kann in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter mit einem Aufnahmetest und/oder der Vorlage eines Führungszeugnisses überprüft werden und
 4. der Wohnsitz (Haupt- oder -nebenwohnsitz) befindet sich innerhalb der Ortslage oder innerhalb eines Radius von vier Kilometern (Luftlinie) zum Feuerwehrhaus entfernt. Die Bewerber haben vor Aufnahme in die Feuerwehr gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft in der Feuerwehr verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (2) Die Anträge zur Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr sind schriftlich an die Stadt Aschersleben zu richten. Diese entscheidet nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des jeweiligen Ortswehrleiters über die vorläufige Aufnahme des Bewerbers in die Feuerwehr als Feuerwehrmannanwärter.
- (3) Die Bestätigung durch die Stadt Aschersleben über die endgültige Aufnahme des Bewerbers erfolgt nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmann Ausbildung. Vor der Bestätigung sind der Stadtwehrleiter und der jeweilige Ortswehrleiter anzuhören. Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme in die Feuerwehr nach Ablauf der Probezeit besteht nicht. Eine Ablehnung teilt die Stadt Aschersleben dem Anwärter schriftlich mit.
- (4) Werden Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die nach Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens zwei Jahre ununterbrochen der Jugendfeuerwehr angehört in die Einsatzabteilungen aufgenommen und weisen diese zu diesem Zeitpunkt eine erfolgreich abgeschlossene Truppmann Ausbildung nach, entfällt die Probezeit nach Absatz 3.
- (5) Werden Mitglieder anderer Feuerwehren in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr übernommen, ist unabhängig vom Ausbildungsstand und geleisteter Dienstzeit gem. Abs. 3 zu verfahren.
- (6) Jedes Mitglied der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis. Die Ausnahme gem. §17 bleibt unberührt.
- (7) Die Bewerber sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

§ 5

Dienst in der Feuerwehr

- (1) Der Dienst in der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter für die jeweilige Ortsfeuerwehr zu erarbeitenden und von der Stadt Aschersleben zu bestätigenden Dienstplans.
- (2) Als Dienst in der Feuerwehr gilt:

1. die Lösung von Einsatzaufgaben als Mitglied der Einsatzabteilungen,
 2. die Mitwirkung an Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
 3. die Teilnahme an Dienstberatungen und Ausbildungsveranstaltungen, insbesondere auf Stadt-, Landkreis-, Landesebene,
 4. die Teilnahme an Veranstaltungen, die im Dienstplan gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind,
 5. die Mitwirkung als Funktionsträger, insbesondere auf Kreisebene sowie in den Verbänden der Feuerwehr,
 6. die Einbeziehung in die sachkundige Beschaffung des Bedarfs der Feuerwehr durch die Stadt Aschersleben.
- (3) Als Dienst in der Feuerwehr gilt nicht die Beteiligung eines Mitgliedes der Feuerwehr am Leben eines Feuerwehrvereins oder anderer Interessengemeinschaften, die auf Privatinitiative beruhen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr
- erhalten auf Antrag Ersatz bei Sachschäden,
 - werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Aschersleben vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Mitgliedes der Feuerwehr anhängig sind,
 - sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- und Fortbildungen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und die Dienstpflichten zu beachten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
1. am Dienst und der Aus- und Fortbildung regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. zum Erhalt der Einsatzfähigkeit im Kalenderjahr die Mindestanzahl an vorgeschriebenen fachspezifischen Aus- und Fortbildungsstunden vorzuweisen,
 3. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst im Feuerwehrhaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr einzufinden,
 4. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 5. den Dienstanweisungen der Stadt Aschersleben Folge zu leisten,
 6. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

7. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 8. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Soweit Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschädigt werden oder abhandenkommen, hat das Mitglied dafür Ersatz oder Wertersatz zu leisten,
 9. nach Beendigung des Feuerwehrdienstes sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von einem Monat an die Stadt Aschersleben zurückzugeben. Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Dienstkleidung nach § 8 Abs. 3 behalten darf,
 10. die missbräuchliche Nutzung von Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr oder Bedienstete der Stadt Aschersleben verunglimpft werden, zu unterlassen.
- (3) Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als zwei Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden sowie spätestens am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

§ 7

Ausbildung in der Feuerwehr

- (1) Die Truppmann Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr und den Ausbildungsdienst in der Kinder- und Jugendfeuerwehr vollzieht die Stadt Aschersleben auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Stadtwehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen der Stadt Aschersleben zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Mitgliedern der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Aschersleben.
- (3) Die Feuerwehrhäuser und/oder Technik der Stadt Aschersleben können Feuerwehren anderer Gemeinden nach vorheriger Zustimmung der Stadt Aschersleben ggf. gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst in den Einsatzabteilungen endet, wenn das Mitglied der Feuerwehr:
 1. das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist (ggf. ist dies durch eine betriebsärztliche Bescheinigung zu bestätigen),
 3. auf Grund mangelnder Aus- und Fortbildung,

4. austritt (§ 9),
5. ausgeschlossen (§§ 11, 12) wird oder
6. verstorben ist.

Sofern das Mitglied der Feuerwehr über das 67. Lebensjahr hinaus im aktiven Feuerwehrdienst tätig sein möchte, ist dies mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Stadtwehrleiters und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes des Betriebsarztes bei der Stadt Aschersleben jährlich neu zu beantragen. Ein Verbleib in der Einsatzabteilung über das vollendete 69. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

- (2) Die Stadt Aschersleben beruft das Mitglied der Feuerwehr von der übertragenen Funktion ab und teilt diesem die Beendigung des Feuerwehrdienstes schriftlich mit. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die geleistete Dienstzeit ausgestellt. Der Dienstausweis ist mit Beendigung des Feuerwehrdienstes innerhalb von einem Monat bei der Stadt Aschersleben abzugeben.
- (3) Ein aus den in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3 oder 4 genannten Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenes Mitglied der Feuerwehr kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden. In diesem Fall behält das Mitglied in Abweichung von Abs. 2 seinen Dienstausweis. Über die Weiterführung von verliehenen Dienstgraden entscheidet die Stadt Aschersleben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Austritt aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr sind jederzeit berechtigt, ihren Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber der Stadt Aschersleben zu erklären, wenn:
 1. der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 2. der Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt wird.
- (2) Die Austrittserklärung nach Abs. 1 ist bei der Stadt Aschersleben mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Pkt. 8 bleiben davon unberührt.
- (3) Tritt ein Mitglied der Feuerwehr aus den im Absatz 1 aufgeführten Gründen aus der Feuerwehr aus, ist diesem auf schriftlichen Antrag durch die Stadt Aschersleben mit einem Dienstzeugnis sein bisheriger Werdegang in der Feuerwehr zu bescheinigen.

§ 10

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr, die nachweislich gegen Dienstpflichten gemäß § 6 Abs. 2, 3 u. 4 verstoßen, können vom Wehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch einen schriftlichen Verweis belehrt werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Verletzt ein Mitglied der Feuerwehr wiederholt schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten gem. § 6 Abs. 2, 3 u. 4, so kann ihm der Stadtwehrleiter auf Antrag des jeweiligen Ortswehrleiters oder nach eigenem Ermessen einen

weiteren schriftlichen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Stadtwehrleiter ist verpflichtet, die Stadt Aschersleben über Maßnahmen nach Abs. 1 u. 2 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Werden die Dienstpflichtverletzungen nach § 6 Abs. 2 u. 3 durch ein nach § 20 in Funktion berufenes Mitglied der Feuerwehr Aschersleben vorgenommen, so kann der Stadtwehrleiter im Sinne der Absätze 1 u. 2 verfahren.

Sofern der Stadtwehrleiter als Funktionsträger selbst nachweislich gegen die Dienstpflichten verstößt, ist die Stadt Aschersleben für die Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Abs. 1 u. 2 verantwortlich.

- (4) Die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Feuerwehr nach § 11 bleibt jederzeit unbenommen.

§ 11

Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Feuerwehr können bei wiederholten Verstößen gegen die Dienstpflichten nach

§ 6 Abs. 2 u. 3 oder bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

- (2) Ein grober Verstoß gegen Dienstpflichten liegt insbesondere vor, bei:

1. Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
2. Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
3. erheblichen Störungen der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
4. unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
5. grobem Vorgehen gegen andere Mitglieder der Feuerwehr im Dienst,
6. fortgesetzter Nachlässigkeit bei der Befolgung dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
7. Anstiftung anderer Mitglieder der Feuerwehr dienstliche Festlegungen oder Weisungen nicht zu beachten,
8. wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder Missbrauch von Betäubungsmitteln während des Dienstes,
9. dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr oder der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
10. wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Mitglieder der Feuerwehr,
11. missbräuchlicher Nutzung von Medien, durch die die Feuerwehr oder die Stadt Aschersleben in ihrem Ansehen geschädigt oder einzelne Mitglieder der Feuerwehr oder Bedienstete der Stadt Aschersleben verunglimpft werden.

- (3) Werden durch Handlungen von auszuschließenden Mitgliedern der Feuerwehr der Stadt Aschersleben Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Das gilt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn ein Ausschluss aus der Feuerwehr nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt der Stadt Aschersleben.

- (4) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung nach § 18 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

§ 12

Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

- (1) Den Ausschluss aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung der Ortsfeuerwehr. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Abteilung erforderlich. Demjenigen, über dessen Ausschluss befunden werden soll, steht insoweit kein Stimmrecht zu. Diesem ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage an die Stadt Aschersleben im Beschlusswege. Bezogen auf Führungskräfte der Feuerwehr hat die Vorlage Vorschläge zur Abberufung aus Funktionen bzw. im Falle der Zustimmung zum vorgeschlagenen Ausschluss aus der Feuerwehr Vorschläge zur Neubesetzung der Funktionen zu enthalten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist vor einem Ausschluss von der Stadt Aschersleben anzuhören.

Sofern der Stadtwehrleiter selbst Betroffener im Verfahren ist, übernimmt die Stadt Aschersleben selbst dessen Funktion im Verfahren.

- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds der Feuerwehr und über im Einzelfall erforderlich werdende Wahlgänge nach Maßgabe der §§ 20 und 21.

- (4) Der Ausschluss aus der Feuerwehr ist dem Mitglied der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch die Stadt Aschersleben schriftlich bekanntzugeben. Die dem bisherigen Mitglied der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis sind innerhalb eines Monats an die Stadt Aschersleben zu übergeben. In Abhängigkeit von den Gründen des Ausschlusses, insbesondere unter Beachtung der Schwere des Dienstpflichtverstoßes können Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen eingezogen werden.

- (5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat, vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an gerechnet der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aschersleben einzulegen und zu begründen.

- (6) Die Entscheidung über den Einzug von Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstigen Zuwendungen des ehemaligen Mitglieds der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Die diesbezügliche Entscheidung ist mit dem Ausspruch über den Ausschluss aus der Feuerwehr bekanntzugeben.

§ 13 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Für den Nachweis der Eignung zur Aufnahme kann ggf. eine ärztliche Bescheinigung von dem/den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Zudem ist der Stadtjugendfeuerwehrwart berechtigt, die persönliche Eignung des Kindes durch einen

Aufnahmetest festzustellen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn:
1. die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt oder
 2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen oder
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 5. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 6. das Mitglied verstorben ist.
- (3) Die Organisation der Kinderfeuerwehr kann einheitlich für alle Kinderfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben.
- (4) § 6 Abs. 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sinngemäß.

§ 14 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Aschersleben ab vollendetem 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Für den Nachweis der Eignung zur Aufnahme kann ggf. eine ärztliche Bescheinigung von dem/den Erziehungsberechtigten verlangt werden. Zudem ist der Stadtjugendfeuerwehrwart berechtigt, die persönliche Eignung des Kindes durch einen Aufnahmetest festzustellen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben. Dieses Recht kann dem Stadtjugendfeuerwehrwart übertragen werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
1. die Aufnahme in den aktiven Dienst erfolgt oder

2. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen oder
 3. die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 4. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 5. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 6. das Mitglied verstorben ist.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Feuerwehr an der Ausbildung der aktiven Einsatzkräfte teilnehmen. Die Teilnahme hat ausschließlich in der Ortsfeuerwehr zu erfolgen, in der der Jugendliche seinen Wohnort im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 hat.
- (4) Die Organisation der Jugendfeuerwehr kann einheitlich für alle Jugendfeuerwehren der Stadt Aschersleben in einer Ordnung geregelt werden. Diese bedarf der Zustimmung des Stadtwehrleiters und des Stadtjugendfeuerwehrwartes im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben.
- (5) § 6 Abs. 2 und 3 gilt für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sinngemäß.

§ 15 Reserveabteilung

- (1) In die Reserveabteilung können Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag versetzt werden, die bisher Mitglied der Einsatzabteilung waren. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.
- (2) Die Mitglieder der Reserveabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere im vorbeugenden Brandschutz, bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens der anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet, wenn:
1. die Versetzung oder der Wechsel in eine andere Abteilung der Feuerwehr erfolgt oder
 2. der Austritt (§ 9) erklärt wird oder
 3. ein Ausschluss (§§ 11, 12) erfolgt oder
 4. das Mitglied verstorben ist.
- (4) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung des versetzten Mitgliedes der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade.

§ 16 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mitglieder der Feuerwehr werden auf Antrag in die Altersabteilung versetzt, wenn diese mindestens das 67. Lebensjahr vollendet haben oder bei andauernder Dienstunfähigkeit aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte ausscheiden.

den. Über den Antrag entscheidet die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter. Über Anträge bei denen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, entscheidet ebenfalls die Stadt Aschersleben im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem jeweiligen Ortswehrleiter.

- (2) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-schutzes wesentlich beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

Über die Vorschläge der Ortsfeuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 20 abgestimmt.

- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung der Stadt Aschersleben insbesondere bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in den anderen Abteilungen der Feuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung im Sinne des § 5 Absatz 1 zu machen.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen.
- (5) Die Stadt Aschersleben entscheidet bei Versetzungen gemäß Absatz 1 über die Berechtigung der versetzten Mitglieder der Feuerwehr zum Tragen der Dienstbekleidung sowie zum Führen der erreichten Dienstgrade. Der zuletzt verliehene Dienstgrad ist mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu versehen („a. D.“). Beförderungen aus Anlass der Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr sind nicht vorzunehmen. Bisherige Funktionskennzeichen sind vom Tage der Versetzung an nicht mehr zu führen.

§ 17

Fördernde Mitglieder

- (1) Die Stadt Aschersleben kann auf Vorschlag der Feuerwehr Personen, die das örtliche Feuerwehrwesen durch außerordentliche finanzielle Zuwendungen unterstützen, als fördernde Mitglieder in die Feuerwehr aufnehmen. Die fördernden Mitglieder werden von den Mitgliedern der aktiven Einsatzkräfte der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen. Über die Vorschläge der Ortsfeuerwehr wird entsprechend den Regelungen in § 20 abgestimmt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben weder besondere Rechte noch Pflichten. Sie können für die Dauer der Mitgliedschaft an allen geselligen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen der Feuerwehr teilnehmen. Diese Mitglieder haben keine Mitsprache- oder Stimmrechte und dürfen keine Funktionen in der Feuerwehr übernehmen. Sie haben außerdem kein Anrecht auf einen Dienstausweis sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 18

Pflichtfeuerwehr

Bürger der Stadt Aschersleben können auf der Grundlage der Regelungen des § 11 Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) zum Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr verpflichtet werden, wenn diese nicht den Erfordernissen entsprechend auf freiwilliger Grundlage zustande kommt. Die Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr obliegt der Stadt Aschersleben.

§ 19

Leitung der Feuerwehr (Wehrleitung)

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Aschersleben wird durch die Stadtwehrleitung geleitet und ist in mehrere Ortsfeuerwehren unterteilt.
- (2) Dem Stadtwehrleiter obliegt die Führung der Stadtwehrleitung und er vollzieht die ihm von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat dem Stadtwehrleiter mit der Berufung in sein Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Der Stadtwehrleiter hat Weisungsbefugnis gegenüber allen anderen Funktionsträgern der Ortsfeuerwehren. Er kann zudem bei Einsatzhandlungen, welche das Zusammenwirken mehrerer Ortsfeuerwehren betreffen, in Ausübung seines Ermessens die Einsatzleitung übernehmen.

Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters übernimmt dessen Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters. Ist auch dieser verhindert, ist die Stadt Aschersleben als Träger der Feuerwehr für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtwehrleiters zuständig. Sie kann eine geeignete Führungskraft vorübergehend mit den Aufgaben des Stadtwehrleiters beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Stadtwehrleiter zur Wahl stellt.

- (3) Die Wehrleitung der Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Stadtwehrleitung), besteht aus:
 1. dem Stadtwehrleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Stadtwehrleiter,
 3. dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 4. den Ortswehrleitern und
 5. den Zugführern der Züge (Nord, Mitte, Süd)
- (4) Die Ortsfeuerwehren werden von den Ortswehrleitern oder im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter geleitet. Die Ortswehrleiter vollziehen die ihnen von der Stadt Aschersleben übertragenen Aufgaben in deren Auftrag. Die Stadt Aschersleben hat den Ortswehrleitern mit der Berufung in ihr Amt die zur Ausübung der Wehrleitung erforderlichen Befugnisse zuzusprechen und bekannt zu machen. Sie kann eine geeignete Führungskraft vorübergehend mit der Ortswehrleitung beauftragen, bis eine der beiden o. g. Personen wieder verfügbar ist. Gleiches gilt, wenn sich kein Ortswehrleiter zur Wahl stellt.
- (5) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben (Ortswehrleitung) besteht aus:

1. dem Ortswehrleiter und unterstützend
 2. dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
 3. dem Kinderfeuerwehrleiter und/oder Jugendfeuerwehrwart
 4. bei entsprechendem Ausstattungsgrad der jeweiligen Ortsfeuerwehr, den Zugführern (Zug 1, Zug 2).
- (6) Der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter werden von zwei berechtigten Einsatzkräften der jeweiligen Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben vorgeschlagen. In der Regel sind dies der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 20 in der Wehrleiterberatung abgestimmt.
- (7) Die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Über die Vorschläge wird entsprechend den Regelungen in § 20 in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 22 Abs. 2) abgestimmt.
- (8) Die vorgeschlagenen Wehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Aschersleben für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Ernennung bzw. vor der Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.
- (9) Die Wehrleiter und deren Stellvertreter müssen:
1. fachlich geeignet sein (gem. LVO-FF LSA),
 2. aktive Mitglieder einer der Ortsfeuerwehren sein,
 3. die Voraussetzungen für Ehrenbeamte nach § 109 Beamtengesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) erfüllen und
 4. ihre vorgeschriebene Mindestzahl an Aus- und Weiterbildungsstunden erbracht haben.
- (10) Die Wehrleiter oder deren Stellvertreter sollen bei Einsätzen der Feuerwehr ständig erreichbar sein. Zumindest einer von ihnen soll aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht regelmäßig außerhalb des Stadtgebietes abwesend sein.
- (11) Den stellvertretenden Wehrleitern obliegen auf der Grundlage der Weisungen des Wehrleiters die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder der Feuerwehr. Sie nehmen bei Abwesenheit des Wehrleiters dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.
- (12) Die Zugführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilungen ihres Löschzuges im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrleiter vorgeschlagen. Vorgeschlagen werden darf nur, wer die Voraussetzungen gemäß Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA) erfüllt. Die Stadt Aschersleben beruft die Zugführer für die Dauer von 6 Jahren. In den Löschzügen ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft bei Abwesenheit des Zugführers ein anderer Zugführer als Vertreter beim Stadtwehrleiter vorzuschlagen. Der Stadtwehrleiter setzt diesen für die Dauer der Abwesenheit als Vertreter ein und setzt die Stadt Aschersleben darüber in Kenntnis.
- (13) Die Übertragung von weiter zu besetzenden Funktionen an

Mitglieder der Feuerwehr (z. B. Gruppenführer) erfolgen auf Vorschlag des jeweils zuständigen Wehrleiters durch die Stadt Aschersleben bei Nachweis der entsprechenden Eignung und Befähigung gemäß den Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF LSA).

- (14) Auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrleiter und Jugendfeuerwehrwarte wird der Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben bestellt.

Auf Vorschlag des Ortswehrleiters werden für die Dauer von 6 Jahren von der Stadt Aschersleben ein Kinderfeuerleiter und/oder ein Jugendfeuerwehrwart für die jeweilige Ortsfeuerwehr bestellt.

- (15) Die Alters- und Ehrenabteilung und die Reserveabteilung der Feuerwehr sollen Sprecher haben. Die Sprecher werden von den Mitgliedern dieser Abteilungen vorgeschlagen und für die Dauer von 6 Jahren gewählt. § 21 findet entsprechende Anwendung.

- (16) Die Wehrleiter können mit Funktionen betraute Mitglieder der Feuerwehr an der Leitung der Feuerwehr beteiligen und zu Beratungen hinzuziehen.

§ 20

Vorschlagswahlen und Berufung in Funktionen

- (1) Die nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Vorschlagswahlen werden von den Wehrleitern oder deren Stellvertretern geleitet. Stehen diese selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten im Sinne des § 20 aus ihren Reihen einen Wahlleiter. Dieser kann auch ein Mitarbeiter der Stadt Aschersleben sein.
- (2) Die Vorschlagswahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Sofern es nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) zulässig ist und kein Wahlberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Sofern ein Wahlberechtigter nicht unmittelbar an der Vorschlagswahl teilnehmen kann, besteht die Möglichkeit der Teilnahme durch eine Briefwahl am ersten Wahlgang. Diese ist mindestens fünf Werkzeuge vor dem Wahltermin bei der Stadt Aschersleben mit entsprechender Begründung schriftlich zu beantragen. Die Abgabe des ausgehändigten Stimmzettels hat vor dem Wahltermin in einem geschlossenen Umschlag bei der Stadt Aschersleben (Ordnungsamt) zu erfolgen. Die Öffnung des Umschlages erfolgt während der Wahlhandlung durch den Wahlleiter.
- (3) Vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, behält sich die Stadt Aschersleben vor, eine geeignete Einsatzkraft so lange kommissarisch einzusetzen, bis ein neuer geeigneter Bewerber von der Feuerwehr vorgeschlagen wird.

- (4) Bei Vorschlagswahlen des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Zugführer ist entsprechend den Regelungen in Abs. 2 u. 3 zu verfahren.
- (5) Über die Vorschlagswahlen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschriften über die Vorschlagswahl der Wehrleiter und deren Stellvertreter sowie weiteren Funktionsträgern sind unverzüglich nach der Wahl der Stadt Aschersleben zu übergeben. Wenn die Stadt Aschersleben dem Vorschlag nicht zustimmt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Nach erfolgtem Wahlgang und Bestätigung durch die Stadt Aschersleben obliegt es der Stadt Aschersleben, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihre Funktionen zu berufen. Sie kann dieses Recht auf den Wehrleiter übertragen, soweit dieser oder dessen Stellvertreter nicht selbst betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung in Funktionen besteht nicht.
- (7) Der Grundsatz des Absatzes 6 trifft auch zu, wenn Mitgliedern der Feuerwehr nach Erfüllung der Voraussetzungen andere Funktionen in der Feuerwehr übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Wahlgang vorgesehen ist. Der jeweilige Wehrleiter hat nach Anhörung der für Struktureinheiten der Feuerwehr Verantwortlichen diesbezügliche Vorschläge an die Stadt Aschersleben zu richten.
- (8) Die Bewerbung auf eine zusätzliche Funktion in der Stadt- oder Ortswehrleitung gem. § 19 Abs. 3 oder 5 von einem Bewerber, der bereits berufener Funktionsträger in der entsprechenden Wehrleitung ist, ist nicht zulässig. Davon ausgenommen ist der stellvertretende Ortswehrleiter lt. § 19 Abs. 5 Pkt. 2.

Dies gilt nicht, sofern vor Übernahme der neuen Funktion die Abberufung aus der bisher ausgeübten Funktion erfolgt.

§ 21

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Stadtwehrleitung (§ 19 Abs. 3) im Einvernehmen mit der Stadt Aschersleben. Im Kalenderjahr finden mindestens drei Beratungen der Stadtwehrleitung statt. Die Stadt Aschersleben wird als Träger der Feuerwehr an mindestens zwei dieser Beratungen teilnehmen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen.

Der Ortswehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zeitpunkt der Beratungen der Ortswehrleitung (§ 19 Abs. 5) im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter. Im Kalenderjahr finden mindestens zwei Beratungen der Ortswehrleitung statt.
- (2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegungen der Stadt Aschersleben der Bestätigung durch die Stadt Aschersleben bedürfen sowie andere Festlegungen der Wehrleitung sind von den Funktionsträgern gemäß § 19 in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.
- (3) Die Ortswehrleiter sichern im Zusammenwirken mit den Stellvertretern die Geschäftsverteilung in den Ortsfeuerwehren entsprechend den Erfordernissen ab.

- (4) Der Stadtwehrleiter ist in Abstimmung mit den Ortswehrleitern gegenüber der Stadt Aschersleben für qualifiziertes Zuarbeiten (Mittelanforderungen) im Zusammenhang mit der Planung des Bedarfs der Feuerwehr verantwortlich.
- (5) Der Stadtwehrleiter sichert des Weiteren die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet ab. Die Einsatzdokumente sind von der Stadt Aschersleben zu bestätigen.
- (6) Vom Stadtwehrleiter ist jährlich ein Bericht über die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Bereich des Brandschutzes und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen zu erarbeiten (Tätigkeitsbericht) und der Stadt Aschersleben innerhalb des ersten Kalendervierteljahres für das vorhergehende Jahr vorzulegen.

§ 22

Zusammenkünfte der Feuerwehr

- (1) Zusammenkünfte der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung gemäß § 5 Absatz 1 zu organisieren.
- (2) In Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter und der Stadt Aschersleben findet in den Ortsfeuerwehren mindestens einmal jährlich eine ordentliche und öffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder der Feuerwehr statt (Jahreshauptversammlung). Die Einladung erfolgt durch den Ortswehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Bei Bedarf findet auf Vorschlag des Stadtwehrleiters in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben eine ordentliche und öffentliche gemeinsame Zusammenkunft aller Mitglieder der Ortsfeuerwehren statt (Vollversammlung der Ortsfeuerwehren). Die Einladung erfolgt durch den Stadtwehrleiter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (4) Die Zusammenkünfte nach Absatz 2 und 3 dienen insbesondere:
 1. der Durchführung der nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) und dieser Satzung durchzuführenden Vorschlagswahlen,
 2. der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
 3. der Übertragung von Funktionen auf Mitglieder der Feuerwehr,
 4. dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch die Stadt Aschersleben,
 5. der Darlegung der Tätigkeitsberichte durch die Wehrleiter und der Aussprache zum Tätigkeitsbericht der Wehrleiter,
 6. dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

§ 23

Schadensersatz und Unfallversicherung

- (1) Sachschäden, die einem Mitglied der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden entstehen, sind der Stadt Aschersleben unverzüglich zu melden. Der

eingetretene Schaden wird von der Stadt Aschersleben ersetzt, soweit ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht.

- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die

„Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Soweit ein Unfall während des Feuerwehrdienstes eintritt, ist dieser unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben anzuzeigen. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (3) Die Stadtwehrleitung (§ 19 Abs. 3) unterbreitet der Stadt Aschersleben zur Vermeidung von Schäden und Unfällen im Sinne des Absatzes 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Vorschläge zum Erlass von Dienstanweisungen auf diesem Gebiet.

§ 24 Versorgung der Einsatzkräfte

Die Versorgung der Einsatzkräfte der Feuerwehr während des Einsatzes erfolgt auf Weisung des jeweiligen Einsatzleiters unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstanweisungen der Stadt Aschersleben.

§ 25 Jubiläumszuwendungen

- (1) Den aktiven Einsatzkräften der Feuerwehr ist anlässlich der Vollendung des 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50- und 60- jährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumszuwendung zu zahlen.

- (2) Die Vollendung von Dienstjubiläen wird in Form einer Zuwendung wie folgt gewürdigt:

10- jähriges Dienstjubiläum	-	30,- Euro
20- jähriges Dienstjubiläum	-	60,- Euro
25- jähriges Dienstjubiläum	-	100,- Euro
30- jähriges Dienstjubiläum	-	150,- Euro
40- jähriges Dienstjubiläum	-	300,- Euro
50- jähriges Dienstjubiläum	-	400,- Euro
60- jähriges Dienstjubiläum	-	500,- Euro

- (3) Bei Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gemäß § 16 Absatz 1 wird eine Zuwendung von 150,00 Euro bezahlt.

§ 26 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 08.10.2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023



Amme

Oberbürgermeister



- Dienstsiegel -

Satzung der Stadt Aschersleben über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes und die Erhebung von Wochenmarktgebühren beschlossen:

I.

Durchführung des Wochenmarktes

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Aschersleben betreibt und unterhält den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 02. 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 28. 06. 2023 (BGBl. I S. 2023).

§ 2 Ort, Zeit und Nutzungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Zeit vom 07.01. – 20.11. jeden Jahres auf dem Marktplatz der Stadt Aschersleben und in der Zeit vom 21.11. – 31.12. jeden Jahres auf dem Platz vor dem Johannisturm statt.

- (2) Der Markt hat jeweils donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

- (3) Die Stadt kann die Marktfläche und die Marktzeiten sowie den Standort des Wochenmarktes vorübergehend vorlegen oder den Markt ausfallen lassen.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt an dem dem Feiertag vorhergehenden Mittwoch statt.

§ 3 Wochenmarktangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Warenarten im Sinne des § 67 Abs. 1 GewO in der jeweils geltenden Fassung

feilgeboten werden.

Darüber hinaus sind zugelassen:

- Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren;
 - Reinigungs- und Putzmittel,
 - Kosmetik- und Toilettenartikel;
 - Modeschmuck, Geschenkartikel;
 - Spielwaren, Textilien;
 - Lederwaren sowie
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs.
- (2) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet die Marktaufsicht.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Nutzungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall den Zutritt zum Marktbereich befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (4) Die Marktaufsicht kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Marktaufsicht

Die Stadt Aschersleben übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister. Dieser sowie weitere Aufsichtspersonen der Stadt Aschersleben treffen die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Wochenmarktverkehr. Ihre Anordnungen sind unverzüglich zu befolgen. Die Marktaufsicht hat insbesondere die Befugnis:

1. die Zuteilung der Tageszulassung vorzunehmen,
2. den Standplatz zuzuteilen,
3. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
4. den Standplatz zu betreten,

5. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,

6. Markthändler und deren Hilfspersonal zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen.

§ 6 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und des vorhandenen Platzes erteilt.
- (2) Kein Standplatz darf vor Zuweisung genutzt werden.
- (3) Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (4) Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Markthändlers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (6) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen.
- (7) Ist ein vergebener Platz zu Beginn des Marktes nicht belegt, so kann dieser kurzfristig von Beauftragten der Stadt an einen Bewerber vergeben werden, dessen Angebot von der Attraktivität am besten zum vorhandenen Angebot passt, und der für seine fristgerechte Bewerbung eine schriftliche Absage der Stadt vorlegen kann.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Eine Versorgung des Standes mit Energie und/oder Wasser hat der Markthändler selbständig mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH auf seine Kosten sicher zu stellen.

§ 7 Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Zulassung wird auf der Homepage der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Bewerbung bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben.
- (3) Über die Zuweisung entscheidet die Stadt anhand der Attraktivität des Angebotes. Berücksichtigt werden hier sowohl die Gestaltung des Standes, die Person des Anbieters, das Verhältnis zur Gesamtkonzeption des Marktes, die Vielseitigkeit des Marktes und die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus.
- Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Stadt zeitiger vorlagen.
- (4) Über die Zuweisung wird bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden, sobald die Unterlagen bei der Stadt Aschersleben eingereicht worden sind.

- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet, längstens für 1 Jahr. Wenn keine Kündigung seitens des Markthändlers oder der Stadt vorliegt, verlängert sich die Zuweisung automatisch um 1 Jahr.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung und Behalten eines bestimmten Standplatzes. Insbesondere können, wenn der Platz nicht voll belegt ist oder wenn er auch für andere öffentliche Zwecke vorübergehend benötigt wird, an einzelnen Tagen Verschiebungen der Standplätze vorgenommen werden, um dem Markt ein einheitliches, zusammenhängendes Bild zu geben.
- Ferner können, wenn hierfür ein Bedürfnis (z. B. Neueinteilung des Platzes) vorliegt, die Dauerplätze neu zugeteilt werden.
- (7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenangebotes, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt, und die fälligen Gebühren sind zu zahlen. Im Falle von Krankheit, Urlaub, bei Eintritt in die Rente, familiärer Nachfolge, Rechtsänderung oder wenn die Arbeit für längere Zeit nicht ausgeführt werden kann, kann die Zuweisung nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (8) Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn:
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Markthändler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind;
 - der Markthändler stirbt oder seine Handlungsfähigkeit aufgibt (bei natürlichen Personen);
 - die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Markthändlers gestattet werden).
- (9) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt vor, wenn:
- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - die Plätze des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden; hier wird in Absprache mit den Markthändlern, soweit als möglich, eine Lösung erarbeitet oder eine Alternativfläche zur

Verfügung gestellt;

- der Markthändler oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
- der Markthändler die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
- sich Personenvereinigungen und juristische Personen auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren; eine Ausnahme gilt nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt;
- das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 8

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen beim Wochenmarkt frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Platz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

Ausnahmen sind bei der Stadt zu beantragen. Das Ent- und Beladen sowie Fahrzeugbewegungen sind während der Marktzeit nicht gestattet. Ausnahmen, die das Anliefern frischer Ware vom Rand aus und das Befahren des Marktplatzes am Rand ermöglichen, sind nur mit schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt gestattet.

Der Auf- und Abbau der Stände hat mit Rücksicht auf die Anwohner in größtmöglicher Ruhe zu geschehen. Während den Marktzeiten sind Auf- und Abbau nicht möglich. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt möglich.

- (2) Fahrzeuge, ausgenommen die in § 9 genannten Verkaufseinrichtungen, dürfen während den Marktzeiten nur auf öffentlichen Parkplätzen außerhalb des Marktgeländes abgestellt werden.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Platz sind nur Marktstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen mit fest eingebauter Theke zugelassen. Aus sonstigen Fahrzeugen dürfen keine Waren verkauft werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen beim Wochenmarkt nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,60 m gestapelt werden.
- (3) Lebensmittel sind erforderlichenfalls durch Überdachungen, mindestens durch Marktschirme, gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie sind in hygienisch einwandfreier Weise anzubieten und zu lagern.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen oder Marktschirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Ver-

- kaufsseite und nur höchstens 1,50 m, höchstens bis zur Mitte des Marktweges, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktkfläche, haben und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Markthändler haben an den Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Alle Waren sind mit einer gut lesbaren Preisauszeichnung zu versehen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Markthändlers in Verbindung steht.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten dürfen zur Freihaltung der Rettungswege weder Fahrzeuge, noch sonstige Gegenstände abgestellt werden.
- (10) Markthändler, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen oder Gewichte benutzen. Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (3) Der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Stadt gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Markthändler haben ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen, durch Ausrufen oder über Lautsprecher anzubieten;
 - b) Informationsstände zu errichten oder zu betreiben, Plakattafeln aufzustellen oder mit sich zu führen, Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auf andere Weise Werbung zu machen, die den jeweiligen Wochenmarkt nicht betrifft;
 - c) Tiere freilaufend auf den Markt mitzubringen;
 - d) Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - e) dass Personen mit infektiösen Krankheiten, infizierten Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, den Markt beschicken (§§ 16 und 42 Infektionsschutzgesetz vom 20. 07. 2000, BGBl. I S. 1045 in der jeweils geltenden Fassung);
 - f) das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und das Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 04. 2004 über Lebensmittelhygiene KAP.IX Nr. 3).

§ 11

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat sie umgehend zu beseitigen.
- (2) Die Markthändler und deren Hilfskräfte sind verpflichtet:
- a) Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen, wenn Lebensmittel zum sofortigen Verzehr angeboten werden;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
 - c) Standplätze sowie angrenzende Marktwege während der Marktzeit von Schnee und Eis freizuhalten; in diesem Fall bleibt die Überwachung der Verkehrssicherheit bei der Stadt;
 - d) ihre Stände, Plätze oder Räume und die davor und dahinter gelegenen Flächen besenrein zu hinterlassen und ihren gesamten Abfall zu sammeln und selbst zu entsorgen;
 - e) entstehende Abwässer in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftsmäßig zu entsorgen;
 - f) stets saubere Schutzkleidung zu tragen;
 - g) die Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.
- (3) Bis zur ordnungsgemäßen Räumung des Standortes obliegt den Markthändlern die Verkehrssicherungspflicht.

§ 12 Verkehrsregelung

- (1) Die vom Wochenmarkt betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt.
Nach der Sperrung bis zu Beginn des Wochenmarktes und nach dem Ende des Wochenmarktes bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden. Ausnahmen sind nach vorheriger schriftlicher Sondergenehmigung der Stadt möglich.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufte Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 13 Haftung

- (1) Markthändler und sonstige Benutzer haften für alle von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten gegenüber den Markthändlern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) andere als die nach § 3 zugelassenen Waren anbietet;
 - b) gegen die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8 verstößt;
 - c) Waren anbietet, ohne hierzu eine Erlaubnis nach § 7 zu haben;
 - d) gegen die Vorschriften des § 8 über den Auf- und Abbau verstößt;
 - e) Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis Abs. 7 entsprechen;
 - f) gegen die Plakatier- und Werbevorschriften nach

§ 9 Abs. 8 verstößt;

- g) gegen das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 9 Abs. 9 verstößt;
 - h) gegen den Verkauf von Waren nach Maß oder Gewicht nach § 9 Abs. 10 verstößt;
 - i) den Bestimmungen des § 10 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt oder
 - j) den Marktplatz entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 verunreinigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

II.

Wochenmarktgebühren

§ 15 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt der Stadt Aschersleben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben. Von einer Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 16 Gebühren

- (1) Die Standplatzgebühren betragen 6,00 Euro je Meter Verkaufsfront und Tag,
Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro je Tag.
- (2) Die Gebühr wird nach der Verkaufsfront bemessen.
Jeder angefangene Meter Verkaufsfront wird als voller Meter berechnet.

Bei Verkaufswagen gilt als in Anspruch genommene Verkaufsfront die Länge des Fahrzeuges zuzüglich der Frontlänge, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z.B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe etc.

Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Verkaufsfront die Länge des Marktstandes einschließlich der Frontlänge, die insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.

Aufbewahrungseinrichtungen, Zulieferfahrzeuge, die nicht direkt dem Verkauf, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren dienen, z.B. Kühlwagen, Lieferwagen, Lastwagen sind in die Gebührenberechnung einzubeziehen, dies gilt darüber hinaus für auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge aller Art.

Soweit gemäß § 2 Abs. 1 der Wochenmarkt vor dem Johannisturm stattfindet, wird die unter Abs.1 Satz 1 genannte Gebühr um ein Viertel reduziert. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe der zugewiesenen Fläche maßgebend.

Sofern die zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise genutzt wird, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

Nutzt der Marktteilnehmer mehr als die zugewiesene Fläche, wird die Gebühr nach der tatsächlich genutzten Fläche berechnet.

- (4) Energiekosten, Wasser und Abwasser werden je nach anfallendem Verbrauch den Markthändlern von den zuständigen Ver- und Entsorgern gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Standplatzgebühren werden bei Dauererlaubnissen monatlich oder bei Tageserlaubnissen tageweise gemäß Abs. 1 bis Abs.3 erhoben.
- (6) Bei der Überlassung der Standplätze an Markthändler handelt es sich um eine nach § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreite Leistung.

§ 17 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Benutzung eines zugeteilten Standplatzes Auslagen durch die Stadt Aschersleben notwendig, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 18 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.
- (2) Nutzt tatsächlich eine andere als die in Absatz 1 bezeichnete Person den Standplatz, so haftet diese gemeinsam mit der in Absatz 1 bezeichneten Person als Gesamtsuldner.

§ 19

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

Die Standplatzgebühr entsteht und wird fällig mit der Zuteilung des Standplatzes, soweit nicht durch Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

Die Gebühren – außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen der Stadt bargeldlos zu entrichten.

Tagesgebühren sind am Tag der Teilnahme am Wochenmarkt beim Marktmeister gegen Quittung in bar einzuzahlen.

In begründeten Fällen kann die Entrichtung eines Vorschusses oder die Zahlung der vollen Gebühr vor der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis verlangt werden.

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren und Auslagen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren oder Auslagen erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Billigkeitsmaßnahmen

Kosten können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

III. Sonstiges

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023


Amme

Oberbürgermeister



Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 "An der Darre" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA in Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 29. November 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungsdokumentation (Anlage) sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.

2. Den Anregungen in der Stellungnahme von Einwohner A wird bis auf eine Anregung zur örtlichen Bauvorschrift 9.4 (Seite 44 oben) nicht gefolgt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diejenigen, welche Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2023, mit Beschluss-Nr. 549/23 den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltbericht aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die anliegenden Straßen Über den Steinen, Oelstraße und An der Darre sowie den nördlichen Teil des Burgplatzes mit der Einmündung der Straße Vor dem Steintor begrenzt und ist im beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bei Fragen, Einsichtnahme- oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 610

E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind gemäß § 4a Abs. 6 BauGB auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Bebauungspläne* abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

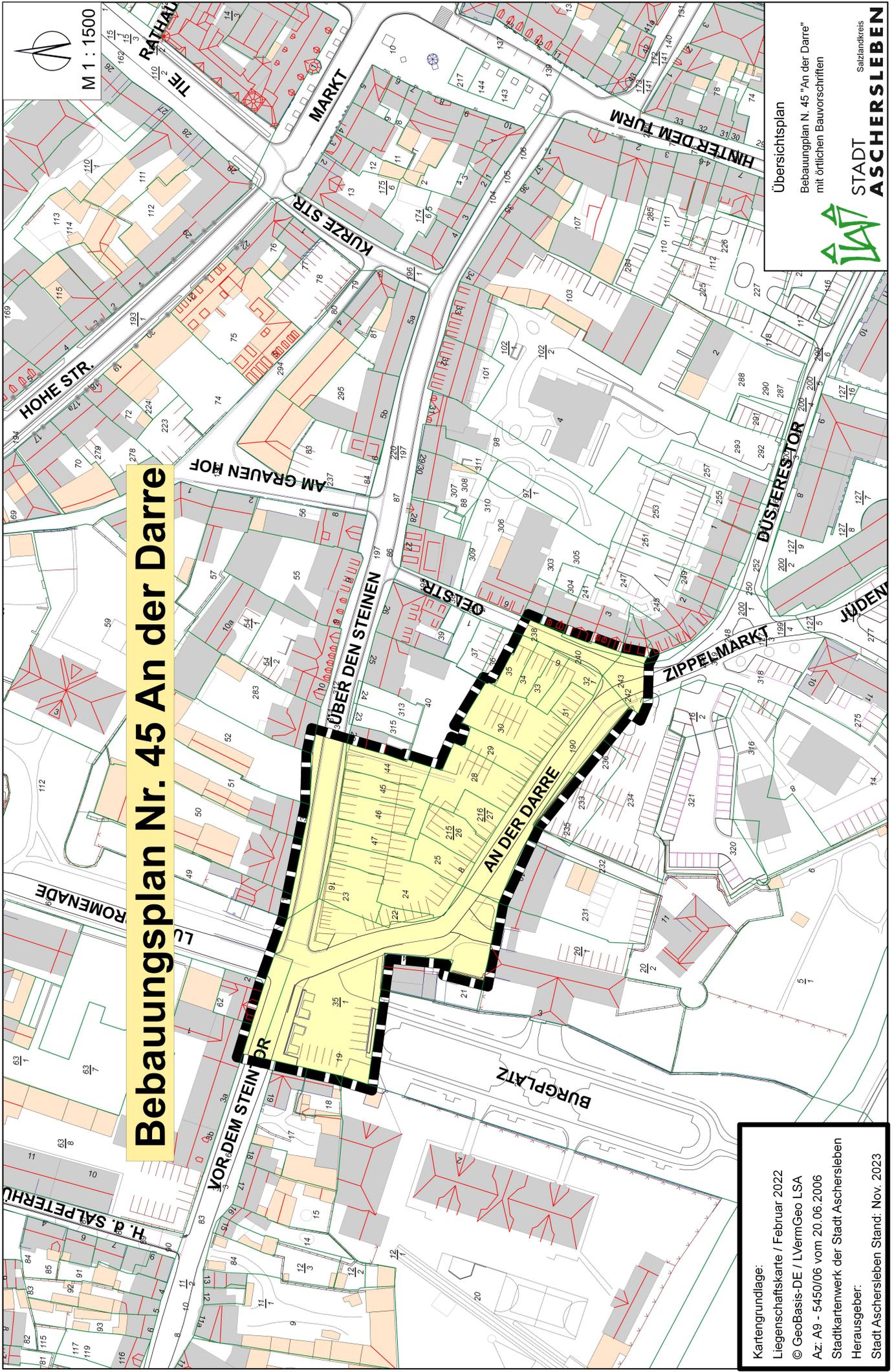
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

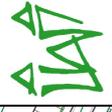
Aschersleben, 30. November 2023

Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“: siehe Seite 46



Bebauungsplan Nr. 45 An der Darre

Übersichtsplan
 Bebauungsplan N. 45 "An der Darre"
 mit örtlichen Bauvorschriften



STADT
ASCHERSLEBEN
 Salzlandkreis

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte / Februar 2022
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
 Az: A9 - 5450/06 vom 20.06.2006
 Stadtkartenwerk der Stadt Aschersleben
 Herausgeber:
 Stadt Aschersleben Stand: Nov. 2023

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
eines Bebauungsplanes

Betr.: Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ im OT Freckleben, Stadt Aschersleben

Für den vom Stadtrat in der Sitzung am 05. Juli 2023, Beschluss-Nr. 491/23 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ im OT Freckleben, Stadt Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), hat der Salzlandkreis als höhere Verwaltungsbehörde mit Az.: 61.70.02/01_FRE_vB25_09-23 am 24.10.2023 die Genehmigung erteilt.

Das Plangebiet wird im Norden durch Ackerland, im Nordosten durch die Straße An der alten Siedlung, im Süden durch die Wohnbebauung An der neuen Siedlung und im Westen durch Ackerland begrenzt. Der Geltungsbereich ist im beigegeführten Plan dargestellt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet – PV-Anlage An der neuen Siedlung“ im OT Freckleben, Stadt Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bei Fragen, Einsichtnahme- oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: 03473-958 610

E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind gemäß § 4a Abs. 6 BauGB auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Bebauungspläne* abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 27. November 2023

**Amme
Oberbürgermeister**

Der Übersichtsplan ist auf Seite 48 veröffentlicht.

Ausbaubeschluss "Zeisigweg/Meisenweg" in Aschersleben

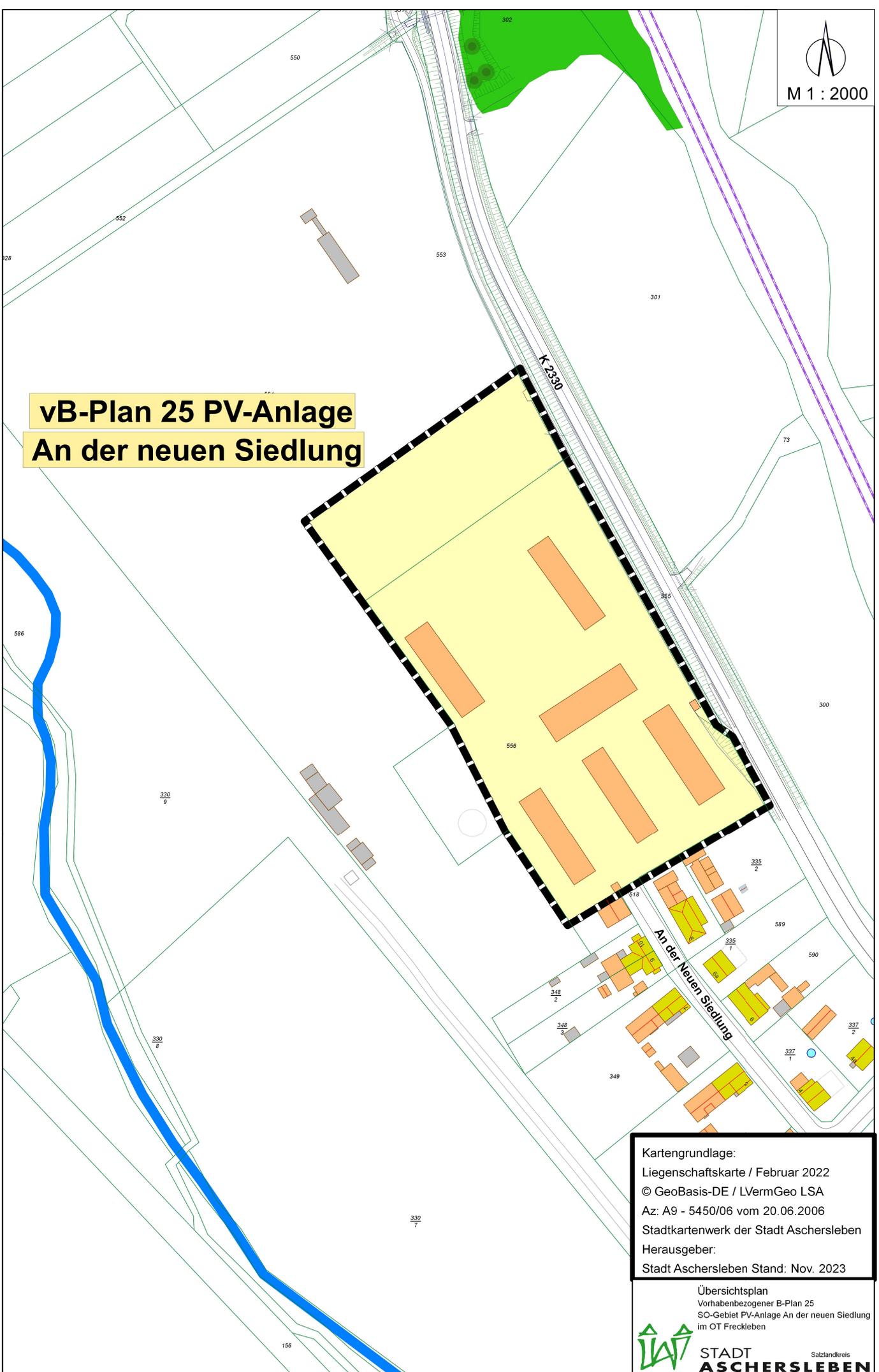
In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 29. November 2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Meisenweg im Abschnitt zwischen Drosselweg und Bachstelzenweg und der Zeisigweg vom Meisenweg bis zum schon ausgebauten Teil Zei-



M 1 : 2000

vB-Plan 25 PV-Anlage An der neuen Siedlung



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte / Februar 2022
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Az: A9 - 5450/06 vom 20.06.2006
Stadtkartenwerk der Stadt Aschersleben
Herausgeber:
Stadt Aschersleben Stand: Nov. 2023

Übersichtsplan
Vorhabenbezogener B-Plan 25
SO-Gebiet PV-Anlage An der neuen Siedlung
im OT Freckleben



STADT ASCHERSLEBEN Salzlandkreis

sigweg einschließlich der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlage werden ausgebaut.

2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Erschließungsbeitragssatzung in zwei Abrechnungsabschnitten.
3. Es werden Vorausleistungen in Höhe von 50% der Baukosten nach Beginn des Bauvorhabens erhoben.

Grundsatzbeschluss zum Teilverkauf des Bildungszentrums Bestehornpark

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 beschlossen, dass die Vorverhandlungen zum teilweisen Verkauf des Bildungszentrums Bestehornpark an den Träger der Adam-Olearius-Schule gescheitert sind und die im Verkehrswertgutachten benannten und mit insgesamt 2,4 Mio. EUR bewerteten Teile nicht verkauft werden.

Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Defizitausgleiche der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 508.500,00 EUR beschlossen.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben ist für die Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 24. 11. 2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden im Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Presseraum, Zimmer 2.22, statt.

Für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben werden die **Sprechzeiten für das Jahr 2024** wie folgt festgelegt.

Januar 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 11. 01. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Februar 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 01. 02. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

März 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 07. 03. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

April 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 04. 04. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Mai 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 02. 05. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Juni 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 06. 06. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Juli 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 11. 07. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

August 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 08. 08. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

September 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 05. 09. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Oktober 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 10. 10. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

November 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 07. 11. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Dezember 2024, Rathaus, Markt 1, Presseraum

Donnerstag 05. 12. 2024 16:30 – 17:30 Uhr

Änderungen der Sprechzeiten und des Sitzungsraumes sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und soweit dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben bekannt gemacht.

Aschersleben, den 24. 11. 2023



Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Jahresabschluss 2022

Aschersleber Kulturanstalt (AöR)
Hecknerstraße 6
06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgenden Beschluss (Nr.: 08/2023) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 57.180,40 € wird entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aschersleber Kulturanstalt (AöR), Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die Ausführungen der Anstaltsleitung zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten (Punkte 2.1. bis 2.7.) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Ausführungen zum Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen in den Abschnitten 7 und 8 im Lagebericht, in denen dargelegt wird, dass die Anstalt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und der dort festgelegten Zuwendungen der Stadt Aschersleben durchführen kann. Die Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel kann nur durch entsprechende Anpassung oder Verlagerung von Aufgaben kompensiert werden und wird im Rahmen der Chancen- und Risikoberichterstattung des Lageberichts entsprechend dargestellt. Ferner werden im Rahmen der Chancen- und Risikoberichterstattung die erheblichen umsatzsteuerlichen Risiken aufgrund der Formulierungen in den Zuschussvereinbarungen zwischen der Anstalt und der Stadt Aschersleben für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts unter den Punkten 2.1. bis 2.7. (Geschäftsverlauf der einzelnen Sparten).

Die sonstigen Informationen umfassen aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen - sobald sie verfügbar sind - zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, der AnstVO und dem AnstG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Anstaltstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Anstaltstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Anstaltstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der AnstVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem AnstG und der AnstVO

entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Anstaltstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Anstaltstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schluss-

folgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Anstaltstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 7. November 2023

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Zätzsch-Loos gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer"

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2022 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR)

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wofür sie nach § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift ein Wirtschafts-

prüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 24. April 2023 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ im Einvernehmen mit dem Vorstand und vorangegangener Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2022 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Anstaltsverordnung (AnstVO) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung laut § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann am 17. Juli 2023 und endete mit Unterbrechungen am 07. November 2023 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei das Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, wenn von ihm keine eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht folgende Sachstandsangabe:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 07. November 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragte „Mittelrheinische Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR) den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 16. November 2023

gez. Schröder
Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 08.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel
Vorstand

Änderung der Eintrittspreise für den Zoo Aschersleben zum 01.01.2024

In den vergangenen Jahren wurde viel in den Zoo Aschersleben investiert. Unter anderem hat der Weiße Löwe Sambesi eine Gehegeerweiterung und ein einsehbares Warmhaus erhalten. Die ehemalige Anlage der Weißen Tiger wurde für unsere beiden Braunbären Mette und Bambam ertüchtigt. Der Tigerpfad als attraktiver Bildungs- und Erlebnispfad wurde nachhaltig instandgesetzt. Zudem wurde der Außenzaun komplett erneuert. Die Spornschildkröten haben zwischen Dschungelcafé und Terrarium ein neues einsehbares Winterhaus erhalten, wodurch Besucher nun die imposanten Landschildkröten ganzjährig zu sehen bekommen. Mit all diesen Infrastrukturmaßnahmen hat der Zoo Aschersleben eine weitere Attraktivitätssteigerung erfahren. In den nächsten Jahren soll darüber hinaus die Anlage der Ozelots neu gebaut werden und die Flamingos werden ebenfalls ein neues Zuhause erhalten.

Der Schritt zur ersten Preisanpassung seit 2016 ist aufgrund der gestiegenen Inflationsrate, als auch der Preisanstiege von grundlegenden Dingen wie Strom, Wasser, Gas und vor allem Tierfutter für den nachhaltigen Betrieb des Zoos unerlässlich.

Und so wurde in der jüngsten Verwaltungsratssitzung der Aschersleber Kulturanstalt (AöR) am 27.11.2023 eine Eintrittspreiserhöhung beschlossen, welche zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Wir hoffen, dass uns die Zoofans gewogen bleiben und uns 2024 auch wieder zahlreich besuchen werden.

Eintrittspreise Zoo	ab 01.01. 2016	ab 01.01.2024
Tageskarten		
Erwachsene	6,00 €	7,00 €
Kinder (4 bis 17 Jahre)/	4,00 €	5,00 €
Sozialpass Erwachsene	3,00 €	4,00 €
Sozialpass Kinder (4 bis 17	2,00 €	3,00 €
Familienkarte (2 Erwachsene + max. 3 Kinder)	16,00 €	19,00 €
Sozialpass Familienkarte	8,00 €	11,00 €
Hund	3,00 €	3,00 €
Jahreskarten		
Erwachsene	25,00 €	32,00 €
Kinder/Ermäßigte*	16,00 €	23,00 €
Sozialpass Erwachsene	12,50 €	18,00 €
Sozialpass Kinder	8,00 €	13,00 €
Familienkarte	60,00 €	85,00 €
Sozialpass Familienkarte	30,00 €	49,00 €
Hund	15,00 €	15,00 €

Gruppen (ab 10 Personen)		
Erwachsene	5,00 €	6,00 €
Kinder/Ermäßigte*	3,00 €	4,00 €
Einzelkombikarte (Zoo + Planetarium, bei übereinstimmenden Öffnungszeiten)		
Erwachsene	8,00 €	9,50 €
Kinder/Ermäßigte*	5,00 €	6,50 €
Familienkarte (2 Erwachsene + max. 3 Kinder)	21,00 €	25,00 €

* Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJler/BFDler, Menschen mit Behinderung (Ist der Ausweis mit "B" gekennzeichnet, erhält eine Begleitperson freien Eintritt.)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Große Ringstraße 52
 38820 Halberstadt
 Telefon: (03941) 671-0

Halberstadt, 13.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

I. Ladung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurneuordnungsbehörde hat mit Beschluss vom 24.01.2023 das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schackenthal-Klein Schierstedt, Landkreis: Salzlandkreis, Verf.Nr. SLK 042,

nach § 86 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Mit dem Anordnungsbeschluss ist gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Schackenthal-Klein Schierstedt“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern und den Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke zusammen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte als Flurbereinigungsbehörde lädt hiermit alle Teilnehmer des Flurbereinigungsgebietes nach §§ 21 (2) FlurbG

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am Donnerstag, den 11. Januar 2024, um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schackenthal, Lindenallee 7b, 06449 Aschersleben, OT Schackenthal,

ein.

Tagesordnung:

1. Informationen über die Rechte und Pflichten der Teilnehmergeinschaft und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
2. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
3. Verschiedenes.

Im Auftrag

Anke Zwierzina



II. Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

III. Erläuterungen zur Wahl:

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu

beteiligen.

Wahlberechtigt sind nur die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Es ist zu beachten, dass **jeder** Teilnehmer oder Bevollmächtigte nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin **nur eine Stimme** hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Zweckmäßig ist daher die Bevollmächtigung einer Person, die selbst nicht als Teilnehmer stimmberechtigt ist und nicht schon von anderen Teilnehmern bevollmächtigt wurde.

Die Mitglieder des Vorstandes wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. In den Vorstand wählbar sind auch Personen, die nicht Teilnehmer am Verfahren sind, beispielsweise Pächter oder Bewirtschafter, Bedienstete der Kommunalverwaltung und/oder Träger von Ehrenämtern.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird durch die Flurbereinigungsbehörde nach § 21 (1) FlurbG auf 5 festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist nach § 21 (5) FlurbG ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können im Wahltermin vorgebracht werden.

Benötigen Sie weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt zum ALFF Mitte auf.

III. SONSTIGE MITTEILUNGEN—REDAKTIONELLE BEITRÄGE/VERANSTALTUNGSTIPPS

Weihnachtskonzert mit Enrico Scheffler

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen lädt der Sänger und Entertainer Enrico Scheffler zu seinem traditionellen Weihnachtskonzert in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Am Freitag, dem 22. Dezember 2023, läutet er das nahende Fest wieder mit zahlreichen klassischen und modernen Weihnachtsliedern, Musicalhits und vielen unterhaltsamen Geschichten ein. Mit dabei und an seiner Seite ist sein fleißiger Weihnachtself und Pianist Mario Urbach.

Der Beginn ist um 19:30 Uhr. Freuen Sie sich auf ein Weihnachtskonzert im weißen Winterwald und einen heiteren und stimmungsvollen Abend kurz vor dem Weihnachtsfest.

Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 unter Telefon 03473 8409440,



Mit einer Mischung aus Weihnachtsliedern, Musicalhits und amüsanten Geschichten gestaltet Enrico Scheffler sein Weihnachtskonzert. Foto: Anne König

bzw. per E-Mail an info@aschersleben-tourismus.de für 20 Euro erhältlich.

Musikalische Kreuzfahrt ins neue Jahr beim Neujahrskonzert

Mit der musikalischen Schiffsreise „Von der Elbe an die Donau“ startet die Aschersleber Kulturanstalt gemeinsam mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck in das neue Jahr und lädt am Montag, dem 1. Januar 2024, um 15 Uhr zum Neujahrskonzert in das Bestehornhaus Aschersleben ein.



Die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie Schönebeck entführt das Publikum beim Neujahrskonzert auf eine musikalische Reise. Foto: Robert Jentzsch

Dabei führt der Klangkörper, unter der Leitung von Jan Michael Horstmann, das Publikum unterhaltsam entlang der prachtvollsten Flussläufe. Die Newa ist Namensgeber einer Polka des großen Johann Strauß, der Recke Siegfried schippert zur Musik Richard Wagners den Rhein hinauf und hinunter, sowohl deutsche Großstädte wie Berlin und Hamburg, als auch Metropolen wie Istanbul und Venedig, spiegeln sich in den Wellen ihrer fließenden Gewässer. Sogar über den Fluss Styx, der direkt in die Unterwelt führt, begleiten wir den Sänger Orpheus. So braucht nicht mehr erwähnt zu werden, dass die Reise natürlich „An der Elbe“ beginnt und ihr Ende „An der schönen blauen Donau“ findet.

Erleben Sie einen klangvollen Jahresauftakt mit einem mitreißenden Orchester, dem Wiener Tenor Alexander Klinger und einem Überraschungsgast. Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440) oder online unter www.eventim.de ab 22 Euro erhältlich.

Oldie-Nacht mit BEAT-CLUB— Leipziger Kultband rockt das Bestehornhaus

Am Samstag, dem 24. Februar 2024, geht es im Bestehornhaus Aschersleben auf eine musikalische Zeitreise zurück in die 60er und 70er Jahre. Bei der Oldie-Nacht mit „Beat-Club-Leipzig“ wird ab 20 Uhr zu den Evergreens der Beatles, Deep Purple u. v. a. wieder ausgelassen getanzt und gefeiert.

Die Leipziger Kultband begeistert seit Jahren nicht nur ihr Publikum, sondern auch viele der Originalkünstler. Die vier Musiker um Frontmann Michael Dressler waren im Laufe ihrer Karriere mit fast allen Größen der damaligen Zeit auf Tour; von den Equals über die Lords, die Rubettes, Slade, Rattles, Sweet, Dave Dee, Mungo Jerry, Spencer Davis Group, Suzi Quatro bis hin zu den Hollies und vielen anderen legendären Bands.

„Beat-Club Leipzig“ wurde 1987 gegründet und interpretiert seither die Kultsongs der 60er und 70er Jahre. Alte Hits in neuem Gewand – ein Konzept mit dem die vier Musiker seit vielen Jahren erfolgreich auf Tour sind. Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 8409440 bzw. E-Mail: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 23 Euro erhältlich.



BEAT CLUB spielen im Bestehornhaus. Foto: Frank Zoller



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

Grafikstiftung Neo Rauch

Erstmals werden alle druckgrafischen Arbeiten des Künstlers aus den Jahren 1988 bis 2023 in einer umfassenden Schau gezeigt: NEO RAUCH DER BESTAND Druckgrafik seit 1988.

Die Ausstellung umfasst 150 Lithografien, Radierungen und Siebdrucke, welche auf faszinierende Weise die Entwicklung der künstlerischen Bildsprache wie auch die verwendeten Techniken im grafischen Schaffen aufzeigen.

Ausstellung bis 28. April 2024



Foto: Der Hergang, Vierfarbige Tuschelithografie auf Hahnemühle Alt Worms; courtesy Galerie EIGEN+ART, Leipzig, Berlin; David Zwirner; Foto: Uwe Walter; Neo Rauch, VG Bild-Kunst; Bonn 2020.

Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr. 21-23
06449 Aschersleben

Öffnungszeiten:

Mittwoch – Sonntag, 10.00 bis 16.00 Uhr

Eintritt: 5,00 EUR, ermäßigt 3,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 3,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR; Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Kontakt:

mail@grafikstiftungneorauch.de,
Tel.: +49 3473 9149344

Öffentliche Führungen Dezember 2023 I Januar/Februar 2024

Sonntag, 10. Dezember 2023,
jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 14. Januar 2024,
jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sonntag, 11. Februar 2024,
jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr (+Workshop)

Öffentliche Führung am 2. Weihnachtsfeiertag

Dienstag, 26. Dezember 2023, 14.00 Uhr

Workshop „Folienlithografie“ Februar 2024

Sonntag, 11. Februar 2024, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten zu den Festtagen

24. Dezember 2023 (Heiligabend) – geschlossen

25. Dezember 2023 (1. Weihnachtsfeiertag) – geschlossen

26. Dezember 2023 (2. Weihnachtsfeiertag) bis Samstag,

30. Dezember 2023, jeweils 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet

31. Dezember 2023 (Sylvester) – geschlossen

1. Januar 2024 (Neujahr) – geschlossen.

Weitere Informationen zur Ausstellung und zu den jeweiligen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.grafikstiftungneorauch.de.

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startete am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht seit dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung. Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de.

Öffnungszeiten im Ballhaus ab 01.01.2024

Saunaanlage

Wochentag	Öffnungszeiten
Montag	10 - 15 Uhr
Dienstag	15 - 20 Uhr
Mittwoch	10 - 15 Uhr
Donnerstag	15 - 20 Uhr
Freitag	10 - 15 Uhr Damensauna 15 - 20 Uhr
Samstag	10 - 15 Uhr
Sonntag/Feiertag	15 - 20 Uhr

Sonntag mit Schwimmbadnutzung

Der Außenbereich (Wiesen und Außenbecken) ist in den Monaten November bis März witterungsbedingt geschlossen.

Schwimmbad

Wochentag	Öffnungszeiten für Tagesgäste	
Montag		17 - 21 Uhr
Dienstag	07 - 15	17 - 21 Uhr
Mittwoch	07 - 15	17 - 21 Uhr
Donnerstag	07 - 15	17 - 21 Uhr
Freitag	07-	21 Uhr
Samstag	12 - 15 Uhr	
Sonntag/Feiertag	15 - 20 Uhr	

Arena/Beachhalle/Kletterhalle

Wochentag	Öffnungszeiten für Tagesgäste
Montag	10 - 21 Uhr
Dienstag bis Freitag	07 - 21 Uhr
Samstag	10 - 15 Uhr
Sonntag/Feiertag	15 - 20 Uhr

Nutzung nach vorheriger Anmeldung, da auch Vereinsbelegung
Abweichungen nach Absprache möglich

Veranstaltungen im Ballhaus

Dezember 2023:

- 09.12. BC- Tigers → Heimspiel
- 16.12. HCA Alligators → Heimspiel
- 29.12. LOK Aschersleben e.V. → 100 x 100 Schwimmen
- 29.12. Saunaanlage → Langer Sauna Abend

Januar 2024:

- 13.01. BC- Tigers → Heimspiel
- 14.01. Volleyballverband Sachsen-Anhalt → Beachvolleyballturnier
- 19./20.01. Schulranzenparade
- 20.01. BC- Tigers → Heimspiel
- 27.01. LOK Aschersleben e.V. → Indoor Triathlon

Februar 2024

- 03.02. BC- Tigers → Heimspiel
- 16.02. BC- Tigers → Heimspiel
- 17.02. LOK Aschersleben e.V. → Indoor Triathlon
- 18.02. Volleyballverband Sachsen-Anhalt → Beachvolleyballturnier
- 24.02. HCA Alligators → Heimspiel
- 29.02. FHS Polizei Sachsen-Anhalt → Graduierung und Zeugnisübergabe

Änderungen vorbehalten!

Stand: 01.12.2023